

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Bad Soden am Taunus für das Haushaltsjahr
2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 59.465.838,00 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 59.249.306,00 €

mit einem Saldo von 216.532,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 5.173,00 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.103.808,00 €

mit einem Saldo von - 1.098.635,00 €

mit einem Fehlbedarf von - 882.103,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und den
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.054.841,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.333.803,00 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 30.508.650,00 €

mit einem Saldo von - 28.174.827,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 27.000.000,00 €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.859.000,00 €

mit einem Saldo von 24.141.000,00 €

mit einem Finanzmittelfehlbedarf von 978.986,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 27.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 632 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 357 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 8

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften.

Bad Soden am Taunus, 25.11.2021

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus



Dr. Frank Blasch
Bürgermeister